

**Satzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
über öffentliche Bekanntmachungen**

(Bekanntmachungssatzung)

Vom 20.05.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Kehl in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bekanntmachungssatzung gilt für alle Satzungen, Richtlinien und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Kehl.

§ 2

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform nicht vorgesehen ist, durch Anschlag an der Anschlagtafel bekannt gemacht, die sich im Erdgeschoss des Gebäudes 1 der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl befindet.
- (2) Die Anschlagfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Der Tag des Beginns und der Beendigung des Anschlags ist auf den Satzungen oder öffentlichen Bekanntmachungen zu vermerken.

§ 3

Notbekanntmachungen

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.10.1999 außer Kraft.

Kehl, den 26.05.2020

Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

28. Mai 2020

Aushang vom
bis 15. Juni 2020
zuständig:

